

BGer I 193/01 vom 21. Mai 2001

Bundesgericht, 2001-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_193_01

FR: TF I 193/01 du 21 mai 2001

IT: TF I 193/01 del 21 maggio 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit (Art. 17 Abs. 1 IVG ; BGE 124 V 109 Erw. 2 mit Hinweisen) und auf Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 IVG ; Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 133) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Ergänzend ist anzufügen, dass Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung haben (Art. 15 IVG). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweis).

E. 2

Das kantonale Gericht gelangte in zutreffender Würdigung des Gutachtens der Klinik für Orthopädische Chirurgie, Spital X., vom 23. August 2000 zum Schluss, der Beschwerdeführer sei in seinem Beruf als Maler zu 90 % arbeitsfähig, weshalb er weder Anspruch auf Umschulung noch auf Berufsberatung oder auf Arbeitsvermittlung habe, zumal er auch nicht arbeitslos sei. Auf die Begründung dieser Ergebnisse, die nach Lage der Akten zutreffend sind, wird verwiesen (Art. 36a Abs. 3 OG). Der Beschwerdeführer bringt in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine Einwendungen vor, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten.

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, der Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 21. Mai 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.